

## Tischvorlage Thema „Suchthilfe“ für das Treffen der Sozialdezernenten am 07.11.2018

### **Perspektiven der Fortentwicklung der Suchthilfe in der StädteRegion Aachen**

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Probleme des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen e. V. (DW) hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 05.07.2018 dem DW einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 30.000 € für das Jahr 2019 gewährt. Dieser Zuschuss war an verschiedene Bedingungen geknüpft. Bereits in dieser Sitzungsvorlage hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Situation genutzt werden soll, die Suchthilfe in der Gesamtheit auf den Prüfstand zu stellen.

Zwischenzeitlich konnten gemeinsam mit den Trägern erste Überlegungen zu einem zukunftsfähigen Konzept entwickelt werden, das dem Grunde nach in mehreren Teilschritten umgesetzt werden soll:

### **Zeitraum bis 31.12.2021 (= derzeitiger Vertragszeitraum):**

Das bewährte Angebot der Suchthilfe in der StädteRegion wird bis 2021 inhaltlich nicht verändert.

Daneben gibt es eine organisatorische Veränderung. Neu ist das sog.

#### **„Standortmodell im Suchthilfeverbund StädteRegion Aachen“**

Hiernach wird zukünftig an jedem der 5 Standorte des Suchthilfeverbundes jeweils ein Träger tätig sein

**Stadt Aachen:** Hermannstraße, Herzogstraße und Kaiserplatz → Caritas Verband (CV)

**Altkreis:** Alsdorf – Otto-Wels-Straße → Diakonisches Werk (DW)

**Altkreis:** Eschweiler – Bergrather Straße → StädteRegion (STR)

### **Umsetzung des Modells in der Stadt Aachen**

Die operative Umsetzung erfolgt durch die geplante Übernahme des Personals des DW durch den CV. Bis 2021 tritt der CV in die Verpflichtungen des DW im Rahmen der geltenden Verträge ein.

### **Umsetzung des Modells im Altkreis Aachen**

Bei der Aufteilung der derzeit mit gemischten Teams (Mitarbeitende des DW und der StädteRegion) besetzten Standorte im Altkreis mit Übernahme des Standortes Alsdorf durch das DW und des Standortes Eschweiler durch die StädteRegion ist geplant, dass die Mitarbeitenden der StädteRegion von Alsdorf nach Eschweiler und die Mitarbeitenden des DW von Eschweiler nach Alsdorf wechseln.

### **Veränderungen der Kosten- und Finanzierungssituation**

Bei Übernahme der 3 Standorte in der Stadt (Hermannstraße, Herzogstraße und Kaiserplatz) durch den CV können durch Übernahme des Personals des DW bereits erhebliche Kostenbegrenzungen auf Seiten des DW erreicht werden.

**Das ist jedoch nur möglich, weil der CV bis zum Ende des derzeit gültigen Vertrages weiterhin erhebliche Eigenmittel einbringt, die vom Träger selbst anderweitig erwirtschaftet werden.**

**Hier kommen ab 2019 neben dem künftig einzubringenden jährlichen Eigenanteil in Höhe von 90.000 € (bisläng 45.000 € CV und 45.000 € DW) weitere ca. 130.000 € pro Jahr Eigenmittel des Trägers hinzu.**

Die grundsätzliche Umsetzung des Modells ist zum 01.01.2020 vorgesehen. Um eine frühzeitige Entlastung des DW zu erreichen, besteht die Bereitschaft der beiden freien Träger (DW und CV), eine Umsetzung in der Stadt Aachen auch schon zum 01.01.2019 anzustreben.

Das DW hat deutlich gemacht, ab dem Jahr 2020 über den Eigenanteil hinaus keine weiteren Eigenmittel in die Finanzierung der Suchthilfe einbringen zu können. Dies ist einer der Faktoren, der ab dem Jahr 2020 finanzielle Mehraufwendungen bedingt. Auf der anderen Seite ergeben sich Mehraufwendungen durch einen Zuschussmehrbedarf des DW in Höhe von 92.000 €. Dieser lässt sich auf bisher nicht kompensierte Kostensteigerungen des DW aus Vorjahren zurückführen.

Zudem sind Kosten für ein gemeinsames EDV-System, QM-System und dessen kontinuierliche Betreuung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, wobei letztere zukünftig als sog. Verbundkosten in Höhe von ca. 90.000 € gesondert ausgewiesen werden sollen. Diese sind im Suchthilfeverbund ab 2020 zu veranschlagen und im Haushalt zu berücksichtigen.

Ansonsten ergeben sich Kostenverlagerungen zwischen dem DW und der StädteRegion (Übernahme des Standortes Eschweiler).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich um vorläufige Zahlen handelt, basierend auf ersten Kalkulationen, die im Rahmen bisheriger Erörterungen aber als realistisch erscheinen.

Zu den gesamten finanziellen und personellen Auswirkungen wird die Verwaltung zeitnah eine weitere Beschlussvorlage erstellen und dem Städteregionstag zur Entscheidung für den Haushalt 2020 vorlegen.

#### **Konsequenzen bei Nichtbewilligung des Mehrbedarfs ab 2020**

Bei Nichtbewilligung des Mehrbedarfs wären die derzeit gültigen Verträge bis Ende 2021 umzusetzen. Hierbei werden dem DW die real anfallenden Aufwendungen (mit Ausnahme des vereinbarten Eigenanteils von 30.000 € in 2019) nicht erstattet.

In der Konsequenz würde dies für das DW eine weitere finanzielle Schiefelage nach sich ziehen und das DW letztlich zwingen, sich bereits 2020 aus der Suchthilfe vollständig zurückzuziehen. Dies hätte zur Folge, dass die StädteRegion mit eigenem Personal die Leistungen erbringen oder ein anderer Träger gefunden werden müsste, der die Aufgaben übernimmt. Die eigene Aufgabenwahrnehmung wird nicht kostengünstiger erfolgen können als vorstehend dargestellt; ein anderer – neuer – Träger wird ebenfalls seine real anfallenden Kosten geltend machen.

Dies bedeutet, dass das Standortmodell insgesamt nicht umsetzbar wäre. Der CV würde dann nicht in die vertraglichen Verpflichtungen des DW einsteigen. Die weitere Aufrechterhaltung der wichtigen Verbundklammer ist nur realisierbar, wenn auch dafür die Mittel bereitgestellt werden. Diese ist aber aus der Vergangenheit als besonders wichtig anerkannt worden, da nur so eine systematische und standardisierte Zusammenarbeit in der Klientenbetreuung gewährleistet ist, wurde aber bisher von den Trägern finanziert.

#### **Zeitraum ab 01.01.2022:**

Ab dem 01.01.2022 sind mit den Trägern der Suchthilfe neue Verträge abzuschließen. Aus Sicht der Verwaltung muss dabei – wie heute auch – Grundlage der Suchthilfeplan sein. Dieser muss bis dahin in einem gemeinsamen Prozess mit allen Beteiligten (u.a. auch den politischen Vertretern) aktualisiert und fortgeschrieben werden. Neu abzuschließende Verträge ab dem Jahr 2022 müssen einerseits die Standards des Suchthilfeplanes, andererseits aber auch die Leistungsfähigkeit der Träger berücksichtigen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind daher heute nicht absehbar.